



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Firma ECKO Alukonstruktionen GmbH

Stand: Mai 2024

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen der ECKO Alukonstruktionen GmbH von Waren und für die Erbringung von Leistungen durch die ECKO Alukonstruktionen GmbH. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden ausdrücklich abbedungen, auch wenn sie in Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen oder sonstigen Schriftstücken aufscheinen und unwidersprochen bleiben.

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen von Verträgen der ECKO Alukonstruktionen GmbH bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung beider Vertragspartner.

Abreden, die nicht in der Auftragsbestätigung der ECKO Alukonstruktionen GmbH aufgenommen oder von ihr nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt werden, sind unverbindlich.

Wenn die Leistung aufgrund von Plänen, Skizzen und Maßangaben des Auftraggebers erfolgt, wird seitens ECKO Alukonstruktionen GmbH kein Naturmaß abgenommen. Sollten sich bei der Montage Abweichungen zum Naturmaß ergeben, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Auftraggebers. Abweichungen in der Materialstärke sind innerhalb gewisser Toleranzen fabrikationsbedingt und hängen von Sorte, Abmessung und Nennstärke der Produkte ab. Vereinbarungen über Toleranzen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung bzw. sind diese in den geltenden ÖNormen geregelt.

Für von ECKO Alukonstruktionen GmbH bereitgestellte Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich ECKO das Eigentum- und Urheberrecht vor.

Diese Unterlagen sind Dritten nicht zugänglich zu machen und auf Verlangen des Auftragnehmers zurückzustellen. Zuwiderhandlungen verpflichten zu vollem Schadenersatz.

Für die Ausführung von Montagen gilt grundsätzlich die ÖNORM B2110. Sämtliche Montagen / Leistungen werden nach Stand der Technik sowie den geltenden Normen ausgeführt.

Dies gilt auch für Zuliefer- sowie etwaige Sub- oder Leasingfirmen der ECKO Alukonstruktionen GmbH.

Sämtliche Firmen mit Leistungserbringung jeglicher Art gegenüber der Firma Ecko Alukonstruktionen GmbH. haften für Ihre Leistungen und haben dafür eine Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von € 3.000.000,- abzuschließen.

2. Angebote und Preise

Die Angebote und Kostenvorschläge der ECKO Alukonstruktionen GmbH gelten als freibleibend und unverbindlich. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung oder Montage erhöhen, ist die ECKO Alukonstruktionen GmbH berechtigt, die Preise anzupassen.

Es steht der Firma ECKO Alukonstruktionen GmbH frei, die Kosten für die Erstattung eines Kostenvorschlages dem Auftraggeber zu berechnen.

Die Preise sind Euro-Bruttopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart ist, ab Werk ECKO Alukonstruktionen GmbH, einschließlich handelsüblicher Verpackung. Es gilt die am Tag der Lieferung gültige Mehrwertsteuer. Auf die Listenpreise gelten die vereinbarten Rabatte. Sohnen behält sich ECKO Alukonstruktionen GmbH das Recht der Nachberechnung vor, wenn tarifvertraglich vereinbarte Lohn- und Gehaltserhöhungen zwischen dem Abschluss des Vertrages und der Auslieferung der Erzeugnisse eingetreten sind, sowie wenn bei Rohmaterial oder Hilfsstoffpreisen, bei Frachten oder öffentlichen Abgaben, Änderungen eintreten.

Die Entsorgung von Altmaterial ist nicht von den Preisen umfasst, die fachgerechte Entsorgung hat seitens des Vertragspartners auf eigene Kosten zu erfolgen.

Bei umfangreichem Materialaufwand und langfristigen Arbeiten bzw. ergibt sich nach Vertragsabschluss auf Grund von Auskünften oder sonstigen Tatsachen, dass die Gewährleistung eines Kredites an den Auftraggeber in Rechnungshöhe nach beliebigem Ermessen des Auftragnehmers bedenklich ist, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen für alle Lieferungen

verlangen, oder vom Vertrag zurücktreten.

Wird Vorauszahlung oder Sicherheit nicht innerhalb der vom Auftragnehmer zu setzenden Frist geleistet, so kann er Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

3. Zahlungen

Sämtliche Prüf- und Zahlungsfristen werden in Wochentagen gerechnet, nicht in Werk- oder Arbeitstagen.

Bei etwaig vereinbarten Rechnungskollaudierungen werden Teil- bzw. Schlussrechnungen zur Vorkollaudierung per Email an den zuständigen Bauleiter gesandt, damit innerhalb von 2 Tagen die Kollaudierung durchgeführt werden kann.

Sollte nach Ablauf dieser Frist keine Rückmeldung eingetroffen sein, geht die jeweilige Teil- bzw. Schlussrechnung an die offizielle Email- oder Rechnungsadresse.

Sind keine anderen Zahlungsziele vereinbart, ist ein Drittel des Entgeltes bei Abschluss des Vertrages, ein Drittel nach Leistungsbeginn und ein Drittel nach Beendigung der Leistung zur Zahlung fällig. Ein Skontoabzug ist nur berechtigt, wenn dieser schriftlich vereinbart wurde. Regieleistungen und nicht mit Pauschalen abgegoltener Materialeinsatz werden am Monatsende zusätzlich verrechnet.

Zahlungen an die ECKO Alukonstruktionen GmbH. werden im Zweifel auf die jeweils älteste offene Schuld und zuerst auf Nebenspesen, dann auf Zinsen und erst dann auf das Kapital angerechnet.

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

Ist der Vertragspartner mit der vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, so kann die ECKO Alukonstruktionen GmbH die vereinbarte Leistung bzw. Ware bis zur Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners zurückbehalten oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Bei Zahlungsverzug werden seitens der ECKO Alukonstruktionen GmbH Verzugszinsen in Höhe von 12% über dem Basiszinssatz verrechnet. Kosten, die der ECKO Alukonstruktionen GmbH durch Einbringlichmachung und zweckentsprechenden Rechtsverfolgung ihrer Forderung entstehen, sind seitens des Vertragspartners zu tragen.

Gerät der Vertragspartner in Verzug, so gehen die Gefahr des zufälligen Untergangs, oder der Verschlechterung auf ihn über. Wird die vertragliche Leistung auf Verlangen des Vertragspartners einem Dritten in Rechnung gestellt, so haftet der Vertragspartner trotzdem als Gesamtschuldner für den Rechnungsbetrag gegenüber der ECKO Alukonstruktionen GmbH.

Wird die Ware bzw. Leistung vom Vertragspartner nicht übernommen ist die Firma ECKO Alukonstruktionen GmbH vorbehaltlich ihrer sonst zustehenden Rechte berechtigt, die Ware auf Kosten (€ 10,- pro m² der Lagerfläche) und Gefahr des Vertragspartners zu lagern.

3. Lieferung, Lieferfristen, Montage

Für die Ausführung von Montagen gilt grundsätzlich die ÖNORM B2110. Sämtliche Montagen / Leistungen werden nach Stand der Technik sowie den geltenden Normen ausgeführt.

Dies gilt auch für Zuliefer- sowie etwaige Sub- oder Leasingfirmen der ECKO Alukonstruktionen GmbH.

Sämtliche Firmen mit Leistungserbringung jeglicher Art gegenüber der Firma Ecko Alukonstruktionen GmbH. haften für Ihre Leistungen und haben dafür eine Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von € 3.000.000,- abzuschließen.

Liefertermine von ECKO Alukonstruktionen GmbH sind dann verbindlich, wenn die Einhaltung der Termine ausdrücklich schriftlich zugesagt wurde. Hält die Fa. ECKO Alukonstruktionen GmbH den Liefertermin

nicht ein, ist der Vertragspartner erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist - dies hat schriftlich unter Androhung des Rücktritts zu erfolgen - berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

Sind Verzögerungen in der Leistungserbringung der ECKO Alukonstruktionen GmbH auf den Vertragspartner zurückzuführen, so werden vereinbarte Termine und Fristen entsprechend hinausgeschoben bzw. verlängert.

Verzug des Vertragspartners tritt auch dann ein, wenn er der ECKO Alukonstruktionen GmbH notwendige Teile, Unterlagen, Planfreigaben etc., deren Übergabe er ECKO zugesagt hat, nicht rechtzeitig übergibt.

Im Falle des Eintritts unvorhersehbarer Ereignisse, vom Parteiwillen unabhängiger Umstände und höherer Gewalt, zB. Krieg, Streik, Betriebsstörung, Epidemie / Pandemie etc., die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese um die Dauer dieser Umstände. Diese Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

Der Vertragspartner hat bei Montagearbeiten durch die ECKO Alukonstruktionen GmbH vor Leistungsausführung die Fa. ECKO Alukonstruktionen GmbH über alle möglichen Gefahrenquellen und Umstände, die die Leistungsausführung behindern können, wie zum Beispiel verdeckt geführte Gas-, Wasser und Stromleitungen zu unterrichten bzw. zu warnen.

Die für die Leistungserbringung erforderlichen Energie- und Wasserkosten sind vom Vertragspartner zu tragen.

Der Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten Liefertermin auch die baulichen Voraussetzungen für eine einwandfreie und reibungslose Montage gegeben sind. Er ist verpflichtet, der ECKO Alukonstruktionen GmbH die Aufwendungen zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass auf Grund von Umständen die ECKO nicht zu vertreten hat, eine Montage zum vereinbarten Liefertermin nicht sofort begonnen werden oder nicht vollständig erfolgen kann. Der Liefertermin wird sohin einseitig von ECKO festgelegt. Für die Montage werden normale Einbauverhältnisse, die eine unbedingte Durchführung ohne besondere Zusatzarbeiten ermöglichen, vorausgesetzt. Die Mitlieferung der Befestigungsmaterialien ist im vereinbarten Montagezuschlag enthalten. Nicht enthalten sind jedoch Abdichtungs-, Isolier-, Versiegelungs-, Mauer-, Putz-, Maler- und Tischlerarbeiten. Für Schäden, die bei der Montage im bzw. am Haus des Vertragspartners oder an anderen Gegenständen entstehen, hat ECKO nur einzustehen, wenn diese auf grobem Verschulden der Monteure beruhen. Wird bei Nachbesserung festgestellt, dass die Montage aus technischen Gründen in der vorgesehenen Weise nicht möglich ist, so ist ECKO berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Vertragspartner zur Geltendmachung eines etwaigen Schadens berechtigt ist. Die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Die für neuerliche Montageversuche entstehenden Zusatzkosten von ECKO hat ebenfalls der Vertragspartner zu bezahlen.

4. Versand / Gefahrtragung

Für Vertragspartner:

Die Waren gelten mit der Absendung derselben ab Werk oder Lager als geliefert und zwar auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers wird die Sendung von ECKO gegen Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert.

Nutzung sowie Gefahr und Risiko gehen mit Übergabe an den Spediteur bzw. spätestens mit dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Vertragspartner über.

Mit tatsächlichem Einbau bzw. Montage geht die Gefahr der erbrachten Leistung auf den Vertragspartner über, auch wenn das Übernahmeprotokoll vom Vertragspartner noch nicht gegengezeichnet wurde; insbesondere wird diesbezüglich keine Haftung übernommen für Beschädigungen am Gewerk, welche nachträglich durch Dritte (zerkratzte Rahmen, beschädigte Glasscheiben etc.) verursacht werden.

Für Lieferanten:

Bis zur tatsächlichen Übernahme, welche in Form eines von der Firma Ecko GmbH zu unterzeichnenden Übernahmeprotokolls bestätigt wird, trägt der Lieferant bzw. Verkäufer sämtliche Gefahren.

Für die Ausführung von Montagen gilt grundsätzlich die ÖNORM B2110. Sämtliche Montagen / Leistungen werden nach Stand der Technik sowie den geltenden Normen ausgeführt.

Dies gilt auch für Zuliefer- sowie etwaige Sub- oder Leasingfirmen der ECKO Alukonstruktionen GmbH.

5. Gewährleistung

ECKO Alukonstruktionen GmbH leistet dem Vertragspartner Gewähr, dass die Ware bzw. erbrachte Leistung zum Übergabezeitpunkt dem Vertrag entspricht. Die Gewährleistungsfrist beträgt, wenn nicht anders vereinbart, zwölf Monate ab Übergabe.

Der Vertragspartner hat die gelieferte Ware bzw. die erbrachte Leistung nach Erhalt unverzüglich auf Qualität und Quantität zu prüfen und

allfällige Mängel bei sonstigem Verlust sämtlicher Ansprüche spätestens nach drei Tagen schriftlich zu rügen.

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen wurde, bleibt die Haftung der ECKO Alukonstruktionen GmbH in allen Fällen auf jene Schäden beschränkt, die am Gegenstand der Leistung entstanden sind. Ist der Gegenstand der Lieferung oder Leistung mangelhaft, so hat die Firma ECKO Alukonstruktionen GmbH das Recht, entweder den Mangel zu verbessern, oder eine Ersatzlieferung zu leisten. Schlägt der Verbesserungsversuch fehl und will ECKO keinen Ersatz leisten, so kann der Vertragspartner Wandlung oder Preisminderung verlangen. Alle darüberhinausgehenden Schadenersatzansprüche des Vertragspartners, insbesondere Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen, sofern ECKO oder seinen Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobes Verschulden / Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

ECKO Alukonstruktionen GmbH haftet nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst eingetreten sind. Insbesondere haftet sie nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Vertragspartners.

Von der Gewährleistung nicht umfasst sind Mängel und Schäden, die auf Grund widmungswidrigen Gebrauches, ungenügender Einrichtung, Veränderung des Artikels, unsachgemäßen Einbau, Nichteinhalten von Installationserfordernissen und Gebrauchsanleitungen, Überbeanspruchung der Teile, unrichtiger Behandlung und Verwendung nicht geeigneter Betriebsmaterialien entstehen.

Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners, insbesondere Wandlung, Minderung des Kaufpreises, Schadenersatz, auch solche wegen Ansprüche Dritter, sind ausgeschlossen.

Die Firma ECKO Alukonstruktionen GmbH haftet ebenso nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

Den Vertragspartner trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Bei Fertigung nach Zeichnungsvorlagen des Auftraggebers übernimmt ECKO Alukonstruktionen GmbH keinerlei Gewährleistung und Haftung für die Funktionsfähigkeit des Produktes und für sonstige Mängel, soweit diese auf den Kundenanweisungen beruhen.

Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet sind.

Die Firma ECKO Alukonstruktionen GmbH ist nicht verpflichtet, die ihm vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

Für die Ausführung von Montagen gilt grundsätzlich die ÖNORM B2110. Sämtliche Montagen / Leistungen werden nach Stand der Technik sowie den geltenden Normen ausgeführt.

Dies gilt auch für Zuliefer- sowie etwaige Sub- oder Leasingfirmen der ECKO Alukonstruktionen GmbH.

Sämtliche Firmen mit Leistungserbringung jeglicher Art gegenüber der Firma Ecko Alukonstruktionen GmbH haften für Ihre Leistungen und haben dafür eine Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von € 3.000.000,- abzuschließen.

6. Schadenersatz

Die Firma ECKO Alukonstruktionen GmbH haftet für Schäden nur, soweit sie auf vom Vertragspartner nachzuweisendem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, für Folge- und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsen, Verluste und von Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.

Jegliche Haftung der Firma ECKO Alukonstruktionen GmbH entfällt, wenn seitens des Vertragspartners Montagebedingungen oder Anweisungen von ECKO Alukonstruktionen GmbH zur fachgerechten Ausführung nicht beachtet wurden.

Die Firma ECKO Alukonstruktionen GmbH haftet nicht für Schäden und Mängel, die aus der Nichterfüllung von Verpflichtungen des Vertragspartners gemäß Punkt 3.5 Absatz dieser AGB entstehen. Wird die ECKO Alukonstruktionen GmbH dadurch von Dritten in Anspruch genommen, so wird der Vertragspartner der ECKO Alukonstruktionen GmbH gegenüber ersatzpflichtig.

Im Zuge von Montagearbeiten können Schäden am bereits vorhandenen Bestand auf Grund nicht erkennbarer Gegebenheiten eintreten, eine Haftung der ECKO Alukonstruktionen GmbH hierfür ist ausgeschlossen.

Für die Ausführung von Montagen gilt grundsätzlich die ÖNORM B2110. Sämtliche Montagen / Leistungen werden nach Stand der Technik sowie den geltenden Normen ausgeführt.

Dies gilt auch für Zuliefer- sowie etwaige Sub- oder Leasingfirmen der ECKO Alukonstruktionen GmbH.

Sämtliche Firmen mit Leistungserbringung jeglicher Art gegenüber der Firma Ecko Alukonstruktionen GmbH. haften für Ihre Leistungen und haben dafür eine Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von € 3.000.000,- abzuschließen.

7. Eigentumsvorbehalt, Abtretungsverbot

Die Firma ECKO Alukonstruktionen GmbH behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten und / oder montierten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor und ist berechtigt bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Sache heraus zu verlangen.

Nach entsprechender Vorankündigung ist die ECKO Alukonstruktionen GmbH berechtigt den Ort der Vorbehaltsware zu betreten und die Ware abzuholen. Die mit einem allfälligen Ausbau verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.

Der Vertragspartner hat den gelieferten Gegenstand auf die Dauer des Eigentumsvorbehaltes gegen die Risiken von Beschädigung und Diebstahl versichert zu halten. Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen der ECKO Alukonstruktionen GmbH zu.

Für die Ausführung von Montagen gilt grundsätzlich die ÖNORM B2110. Sämtliche Montagen / Leistungen werden nach Stand der Technik sowie den geltenden Normen ausgeführt. Dies gilt auch für Zuliefer- sowie etwaige Sub- oder Leasingfirmen der ECKO Alukonstruktionen GmbH.

Sämtliche Firmen mit Leistungserbringung jeglicher Art gegenüber der Firma Ecko Alukonstruktionen GmbH. haften für Ihre Leistungen und haben dafür eine Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von € 3.000.000,- abzuschließen.

Der Vertragspartner kann die Rechte aus dem vorliegenden Vertrag nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Firma ECKO Alukonstruktionen GmbH an Dritte übertragen.

8. weitere Bestimmungen für Vorlieferanten sowie Sub- und Leasingunternehmer

Die Önorm B2110 gilt auch für sämtliche Leistungserbringer gegenüber der Firma Ecko Alukonstruktionen GmbH. als Grundlage zur Abwicklung. Sämtliche Montagen / Leistungen sind nach Stand der Technik sowie den geltenden Normen auszuführen. Dies gilt auch für alle Zuliefer- sowie etwaige Sub- oder Leasing-firmen der ECKO Alukonstruktionen GmbH.

Sämtliche Angebotspreise sind Fixpreise und verstehen sich inklusive Versandkosten (Frei Haus-Lieferung) sowie Kosten für Verpackung und Paletten / Holzverschlag.

Falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gilt Folgendes: ECKO Alukonstruktionen GmbH behält sich nach Einlangen der Rechnung eine 30-tägige Prüffrist vor. Die Faktorensomme ist binnen einer Frist von 30 Tagen nach Ablauf der Prüffrist fällig. Zahlungen, welche innerhalb von 14 Tagen nach Prüffrist erfolgen, berechtigen die Firma Ecko GmbH. zu einem Abzug von 3% Skonto.

Bei Bauleistungen wird ein Hafnrücklass von 5% auf 3 Jahre einbehalten, der durch eine Bankgarantie abgelöst werden kann.

Der Lieferant bzw. Verkäufer ist nicht berechtigt bei Zahlungsverzug Verzugszinsen zu berechnen.

Sämtliche Firmen mit Leistungserbringung jeglicher Art gegenüber der Firma Ecko Alukonstruktionen GmbH. haften für Ihre Leistungen und haben dafür eine Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von € 3.000.000,- abzuschließen.

Eventuellen verpflichtenden Epidemie- sowie Pandemie-Maßnahmen bzw. -Vorschriften ist unbedingt Folge zu leisten. Sämtliche Kosten und Mehraufwände dafür sind in den Preisen eingerechnet und werden nicht extra abgegolten.

9. Ausweispflicht für Sub- und Leasingfirmen

Unsere Auftraggeber und auch die Firma ECKO Alukonstruktionen GmbH setzen zum Großteil die Personaldokumentationssoftware Ishop ein. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die erforderlichen Unterlagen aller auf der Baustelle zum Einsatz gelangenden Arbeitnehmer spätestens 14 Arbeitstage vor dem jeweiligen Arbeitsbeginn an uns zu senden.

Der AG wird nach Vorliegen der o.a. Unterlagen bei Notwendigkeit einen Ishopcard Zentral-Ausweis erstellen und dem Auftragnehmer

übermitteln. Der Auftragnehmer hat vor dem ersten Arbeitsbeginn mit dem Ausweis und einem gültigen amtlichen Reisedokument (Reisepass oder Personalausweis; Führerschein ist kein Ausweis) in der Bauleitung zu erscheinen, wo die Identität überprüft wird. Der Zentralausweis ist während der gesamten Leistungserbringung auf der Baustelle zu tragen, widrigenfalls der Arbeitnehmer von der Baustelle verwiesen werden kann.

Wenn die erforderlichen Unterlagen von Arbeitnehmern bei Arbeitsbeginn zwar vorgelegt werden, diese aber noch nicht mittels Ishop oder Email hinterlegt sind, steht es der Bauleitung frei, den jeweiligen Arbeitnehmer entweder von der Baustelle zu verweisen bis der Auftragnehmer die Erfassung der Unterlagen in der Software durchgeführt hat oder diese Erfassung anstelle des Auftragnehmers selbst vorzunehmen und einen Baustellenausweis zu erstellen und für diese Leistung dem Auftragnehmer € 200,- plus USt. pro Arbeitnehmer zu verrechnen.

Sofern Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer ohne gültigen Ausweis auf der Baustelle angetroffen werden, wird dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von € 2.000,- pro Arbeitnehmer und Tag, an welchem ohne gültigen Ausweis gearbeitet wurde, verrechnet. Zusätzlich hat der Auftraggeber das Recht, jeden Auftragnehmer ohne Ausweis von der Baustelle zu verweisen.

Sollte nichts anderes vereinbart sein, werden die Kosten für Überprüfung bzw. Ausweise dem Auftragnehmer gesondert in Rechnung gestellt und spätestens bei der Schlussrechnungssumme abgezogen.

Ausdrücklich hingewiesen wird auf die Bestimmungen des mit 01.05.2011 in Kraft getretenen Gesetzes gegen Lohn- und Sozialdumping.

10. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so bleibt der Rest der Geschäftsbedingungen davon unberührt. Die ungültige Bestimmung wird automatisch durch eine Gültige ersetzt, die dem beabsichtigten Zweck in rechtlicher und wirtschaftlicher Weise soweit wie möglich entspricht.

11. Gerichtsstand

Als ausschließlicher Gerichtsstand ist Linz vereinbart.

Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen bzw. Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.